

Fragebogen zur Zusammenarbeit

Herr /Frau /Firma: _____

(Firmierung lt. Gewerbeanmeldung oder HR angeben)

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Mobil: _____

Email: _____

geboren am: _____

in: _____

Kontonummer: _____

BLZ: _____

Name der Bank: _____

Besteht bereits Kontakt (auch indirekt) zu
- Versicherungskammer Bayern insbesondere
UKV bzw. Bayer. Beamtenkrankenkasse
- anderen öffentlichen Versicherern

Ja

Nein

wenn ja, zu welcher Gesellschaft

Ich bin Mitglied in einem der folg. Verbände:

VDVM

Charta

IVM

Ich bin Mitglied in einem anderen Maklerverband:

Ja

Nein

wenn Ja welcher Verband: _____

Ich bin in der Versicherungswirtschaft tätig seit: _____

Makler (§ 93)

MGA (§ 84)

Anzahl Ihrer Mitarbeiter / Untervermittler: _____

Schwerpunkt Branchen / Zielgruppen _____

Jährliches Neugeschäftspotential in MB _____

Sonstige Absprachen: _____

Ich lege folgende Unterlagen bei:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr)
- Gewerbeanmeldung
- AVAD Einwilligung
- Handelsregisterauszug (bei Kapitalgesellschaften)

**Steuerung Antragsschriftwechsel
(Nur Makler):**

Original an Kunde, Kopie an Makler

Original über Makler

Hinweis: Originalpolice immer an Kunde!

Ich bin damit einverstanden, dass die Consal MaklerService GmbH im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit meine Personaldaten an die Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. (AVAD) weiterleitet. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem Informationsblatt für den AVAD-Verkehr ergibt.

(Ort, Datum)

(Vertriebspartner)

(Vertriebsbevollmächtigter)

INFORMATIONSBLETT ÜBER DEN AVAD-AUSKUNFTSVERKEHR

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, daß die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, daß nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, daß die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahre 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, daß möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, daß Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Mißkredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. (AVAD),
Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Abgabe und auf den Widerruf der Courtagezusage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der/die Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Widerruf der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er/sie die Angaben prüfen kann. Legt der/die Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- und/oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Vor der Meldung an die AVAD muß, genau wie bei Vermittlern und Maklern, die Einwilligungserklärung auf der Vorderseite des Informationsblattes (Info B) eingeholt werden. Die Meldung an die AVAD kann formlos erfolgen. Eine Kopie muß dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden. Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Versicherungsmakler oder Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Versicherungsmakler oder Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28.03.1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff) darauf hingewiesen, daß die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Mitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt. Die sich ergebenden Datenschutzfragen sind von der zuständigen Datenschutzbehörde überprüft und mit ihr verfahrensmäßig im einzelnen abgestimmt worden.